

www.e-rara.ch

**Gründliche Anweisung zum Chaussée- und Brückenbau, so wie auch zum
Planzeichnen und Nivelliren, zum Selbst-Unterricht für Cameralisten,
Forstmänner, Chausséebau-Beamte, Ingenieure, Maurer- und ...**

Woelfer, Marius

Ilmenau, 1826

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: RAR 2449

Persistent Link: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-79>

Einleitung.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

E i n l e i t u n g.

Chauffeen oder Kunststraßen sind bekanntlich die besten und wirksamsten Mittel, den inländischen Handel zu befördern und zu beleben und überhaupt das Glück und den Wohlstand einer Nation zu begründen.

Der Vortheil, den Kunststraßen vor ordinären Wegen gewähren, läßt sich nach der Last der Güter genau beurtheilen. Nach bekannten Erfahrungen rechnet man auf ein Pferd vom Mittelschlage bei schlechten gewöhnlichen Landstraßen und Wegen nur 8 bis 9 Zentner und bei anhaltender trockener Witterung höchstens 12 Zentner; auf einer guten Chauffée in flachen Gegenden mit ununterbrochener, jedoch regelmäßiger Steigung zieht ein Pferd aber 15 bis 20 Zentner und legt mit dieser Last in 10 Stunden wenigstens 3 Meilen zurück. Hiernach ist der Vortheil der Kunststraßen gegen gewöhnliche Wege noch einmal so groß und deshalb immer noch groß genug, um die Anlage neuer Kunststraßen zu berücksichtigen.

Es ist zwar nicht zu vermeiden, daß ohne Erhöhung der Landesabgaben (jedoch nur auf eine kurze bestimmte Zeit) und einige Opfer, welche die Unterthanen noch besonders dazu bringen müssen, sich keine Kunststraßen bauen lassen, so bleibt doch aber bei dergleichen Bauten das Geld im Lande, es wird bei der Ausführung von der geringen Volksklasse und den Anspannern wieder verdient, geht dann in die Hände der Kaufleute, Fabrikanten und Dekonomen über, wodurch dann auch unmittelbar Nahrung und Gewerbe entsteht.

Der Zweck dieses Werkchens gründet sich daher bei dem Straßenbauwesen auf Dauer und Ersparung, welche aber ohne eine zweckmäßige Organisation der Verwaltung selbst, und der, der Straßenbaubeamten nicht erreicht werden kann.

Um nun aber den beabsichtigten Zweck zu erreichen, ist es nothwendig, daß zuvor alle nur denkbare Gegenstände derselben unter bestimmte Gesichtspunkte gebracht werden müssen.

Der Straßenbau, unter welchem hier immer der Brückenbau und wenigstens die Vorkenntnisse des Ufer- und Dammbaues mitbegriffen werden, ist ein, der innern Staatsverwaltung (von den Civil- und landwirthschaftlichen Bauten ganz getrennt) untergeordneter Cameralgegenstand, zu dessen Behandlung und Verwaltung, mathematische und bauwissenschaftliche, so wie auch allgemeine cameralistische und polizeiliche Kenntnisse erfordert werden, die aber bei der Verwaltung so mannigfaltig in einander greifen, daß es unmöglich scheint, in dieser Hinsicht, die einzelnen Theile desselben genau von einander zu sondern, ohne vorher die Natur dieser Theile, oder ihre vorherrschenden Eigenschaften, hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse, näher bezeichnet zu haben. Dieserhalb ist es nothwendig, die einzelnen Gegenstände des Straßenbaues in folgende zwei Klassen zu theilen, wobei diejenigen, welche mathematische und bauwissenschaftliche Kenntnisse erfordern, technische, die andern aber politische, genannt werden; und diesernach sind:

I. Technische Gegenstände des Straßenbaues.

1. Vorschläge für die Wahl der Straßenzüge im Großen, durch beiläufige verschiedene Messungen und Veranschlagungen motivirt (begründet).
2. Definitive (entscheidende) Bestimmung der zweckmäßigsten Constructionen und des Bauverfahrens, bei neuen Anlagen und Ausbesserungen.
3. Bestimmung der speciellen Richtungen der Straßen, nach denen die allgemeinen Züge von der höheren Staatsbehörde vorgeschrieben sind; — der Brücken, Chausséeneinander- und Wärdterhäuser, Schlagbäume, Alleen u., alles nach genauen Vermessungen und wissenschaftlichen Gründen.
4. Auswahl, Förderung und Verarbeitung der Materialien aller Art.
5. Vermessung und Berechnung des gerichtlich geschätzten Werths der stattfindenden Land- oder Flurentschädigungen.

II. Politische Gegenstände.

A.

Erwägung der Bauwürdigkeit der Kunststraßen eines Landes, hinsichtlich der davon, für die Belebung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, zu hoffenden Vortheile, verglichen mit den dazu erforderlichen Mitteln — hiernach: die Aufstellung eines festen Verwaltungssystems und der successiven Erbauung aller zu bauenden Landstraßen, nach Maßgabe ihrer Bauwürdigkeit und Dringlichkeit, — Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit, ohne deren durchaus gründliche Erwägung und konsequente Behandlung, dem Staate unberechenbare Summen verloren gehen und er dennoch nur Stück- und Flickwerk erhält.

B.

Beforgung der Mittel, als:

1. Anstellung von geprüften und tüchtig befundenen Straßenbaubeamten, von der obersten bis zur untersten Stelle. In Ermangelung dieser, aber Sorge für die Fort- und Ausbildung derjenigen Dilettanten, welche dergleichen Bauten anlegen, leiten und verwalten.
2. Abfassung von vollkommenen sachgemäßen Dienstinstruktionen, hiernach die Beurtheilung und Bestrafung der dagegen fehlenden Straßenbaubeamten.
3. Abfassung und Erlassung von Straßen-Polizeigesetzen und rechtliche Handhabung derselben.
4. Entscheidung und Inhibition (Unterfügung, Verbot) über die Stellung oder Anlage eines Bauwerkes oder die Anlage einer Allee an den Straßenrand.
5. Repartition und Requisition (Vertheilung und Forderung) der allenfalls zu gebrauchenden oder zu benutzenden Frohnkräfte.
6. Erhebung von Steuern und Weggellern; so wie auch Abfassung der Tarife (Tafeln oder Tabellen über das Verhältniß der Steuern und Weggelder).
7. Verwaltung der Wegebaukasse und Comptabilität (Rechnungspflichtigkeit, Verantwortlichkeit).
8. Verfügungen zu Messungen und Taxationen (Abschätzungen) der zur Straße zu requirirenden Ländereien, zur Entschädigung der Eigenthümer.
9. Sorge für die Rechtlichkeit der zu schließenden Contracte aller Art.

10. Anweisung der Zahlungen an die geeigneten Stellen. Es scheint, daß jedes Werk über die Straßenbaukunde nach einer ähnlichen Classification (Eintheilung) der Gegenstände abgefaßt und neben der Zweckmäßigkeit, immer die möglichen Ersparungen erwogen seyn sollten: — aber ein solches Buch in seinem ganzen Umfange liefern zu wollen, würde wenigstens 70 bis 80 Bogen Inhalt erfordern.

Meine Absicht beschränkt sich nur auf die wichtigsten Gegenstände des Straßen- und Brückenbaues, und zwar auf solche Objecte, auf welche es bei Entwerfung eines zweckmäßigen Verwaltungssystems ganz vorzüglich ankommt, und diese aber auch möglichst erschöpfend abzuhandeln. Ich werde dabei freilich nicht vermeiden können, auch schon bekannte, aber nach ihrer Wichtigkeit nicht erkannte Gegenstände zu berühren, auch wohl mit den currenten (gewöhnlichen) Meinungen im Widerspruch stehende Sätze aufstellen; man wird aber dennoch finden, daß die Masse der möglichen Ersparungen, bei dem Straßen- und Brückenbau, groß genug ist, um die volle Aufmerksamkeit wohl denkender Staatsmänner zu verdienen und anscheinende Paradoxie (auffallende Meinungen und Behauptungen) hoffe ich deshalb durch Beweise zu unterstützen.

Die Prüfung und Würdigung der Entwürfe für einzelne Straßenbauten sowohl, als die Entwerfung eines, das Ganze umfassenden Verwaltungssystems für das Straßenbauwesen eines Landes, ist immer die Sache höherer Staatsbehörden; diese können aber, trotz aller vorhandenen, meist planlos, oft nach einem unlogischen (nicht kunstmäßig durchdachten) Plane abgefaßten Schriften über den Straßenbau, ohne selbst Praktiker zu seyn, unmöglich mit allen einzelnen Erfordernissen eines solchen Systemes, hinlänglich vertraut seyn. Muster zu Gesetzen, Verwaltungsformen oder Dienstinstructionen für Straßenbaubeamten jeder Stufe gibt es im Ueberfluß; — wo sollte aber der höhere Staatsmann Zeit und Geduld zu dem gründlichen Studium solcher, seinem Hauptsache nicht angehöriger Sachen hernehmen? wo die Kritik, um die Tauglichkeit oder Anwendbarkeit der Muster und Vorschriften, nach den Umständen zu beurtheilen? so hoch man auch dessen Gelehrsamkeit und Fähigkeiten anschlagen mag. Die aus solchen Voraussetzungen sich unfehlbar ergebenden Mißgriffe werden noch schädlicher, wenn man sich gar begnügen muß, gegebene Vorschriften, ohne alle Rücksicht auf die Umstände, blindlings nachzuahmen.

Statt solcher Regeln möchte es wohl besser seyn, nach einem gründlichen Studium dieses Fachs, durch langjährige Erfahrungen unterstützt, tüchtige Grundsätze aufzusuchen, aus welchen sich brauchbare Maxime und Normen, (Grundsätze und Muster) für ein tüchtiges Verwaltungssystem, werden aufstellen lassen, worüber der Versuch aus vorliegendem Werkchen vielleicht entsprechend ausfallen möchte. Was den Werth der darin enthaltenen Belehrung betrifft, so wird der Leser von Einsicht am besten darüber urtheilen können; ich kann bloß versichern, daß ich mich aufs Sorgfältigste bemüht habe, die Authentencität (Richtigkeit, Bewährtheit) der darin enthaltenen Thatsachen außer Zweifel zu setzen; daß die Ansichten, welche ich vortrage, das Resultat vielen Nachdenkens und mühevoller Forschungen sind; daß das, was etwa nur theoretisch scheint, größten Theils schon praktisch ausgeführt ist und daß da, wo etwa die praktische Anwendung nicht völlig genügt, eine hinreichende Erfahrung von den Nachtheilen des gegenwärtigen Systems und keineswegs Neuerungssucht die Veranlassung zu Verbesserungsversuchen geben konnte.

Angehenden Cameralisten und Ingenieuren vom Fach, kann ich daher nur zurufen:
„prüfet Alles! und wählet nach Umständen und Bedürfniß.“